

G e s e h b l a t t
für das
K ö n i g r e i c h B a i e r n .

Sp. 334.

XVI. Stüd. M ü n c h e n , M i t t w o c h d e n 15. J u l y 1816.

I n h a l t .

Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend. (Neunte Beilage zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

E d i c t
über

Sp. 333.

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt | während dieser Zeit die nachstehenden Sp. 334.
Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne | Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Sp. 335.
Beförderung.